

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 7

Artikel: Die Holde und der Unhold

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Holde und der Unhold

Dr. iur. *Max Hess*

Ist die Sprache der Spiegel unserer Denkweise, unserer Einstellungen und Haltungen? Wir sprechen von der „Holden“ und verbinden damit die Vorstellung von Wohlanständigkeit und Reinheit. Und wenn sich ein Mann in die Gunst einer „Holden“ setzen kann, so ist das ein besonderes Glück. Die „Unholde“ ist unserem Sprachgebrauch völlig fremd. Ganz anders liegen die Dinge auf der Männerseite. Hier spricht man nur vom „Unhold“ und verbindet damit Vorstellungen von Ekel und Abscheu. Der „Unhold“ stösst auf Ablehnung und Verachtung; er zählt kaum mehr als Mitglied unserer Gesellschaft. Der „holde Mann“ ist unserem Sprachgebrauch fremd, solange wir nicht in Nostalgie machen. Wir sprechen höchstens noch vom holden keuschen Jüngling und denken dabei wohl eher an vergangene Zeiten als an die Gegenwart. Will das „Holde“ nicht (oder nicht mehr) so ganz zu unserer Vorstellung von Männlichkeit passen? Sind „holde Männer“ vielleicht schon keine richtigen Männer mehr? Mit dieser Fragestellung soll und darf und will aber nicht etwa gesagt werden, der „Unhold“ sei ein besonders männlicher Mann, ein Mann also mit prononcierteren männlichen Eigenschaften.

In unserer Begriffswelt beschränkt sich der Begriff des „Unholds“ immer mehr auf einen Menschen mit schwerem sozialem Fehlverhalten auf sexuellem Gebiet, auf einen Menschen also, der sich an Kindern vergreift oder Gewalttaten an Frauen verübt. Wer nicht aus sexuellen Motiven gegen die Rechtsordnung verstösst, ist nach heutigem Sprachgebrauch kein Unhold. Das war nicht immer so. Nach *Karl Peltzer* fallen unter unsern Begriff Bandit, Bestie, Dämon, Missgestalt, Schädling (*Karl Peltzer: Das treffende Wort, Wörterbuch sinnverwandter Ausdrücke, Thun 1955, Seite 485*). Und die Etymologie zeigt uns auf, dass dem Ausdruck ursprünglich religiöse Bedeutung zugekommen ist. Ein „Unhold“ war derjenige, der sich von der Religion entfernte und ihre Gebote nicht mehr zu beachten bemühte. „Unhold“, das ist der germanische Teufels- und Hexenname. Und die holden Hausgeister sind die Geister, die im Gegensatz zu den Höllengeistern und Kobolden stehen (*Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch, Berlin 1963, Seiten 314 und 806*).

„Mit der Hitzewelle kommt der Sittenstrolch“ – so war in einer Schweizer Zeitung zu lesen. Und wir erfahren auch, dass der gute Onkel nicht wie ein Unhold aussehen muss. Die frühzeitige Aufklärung der heranwachsenden Mädchen und Knaben – ganz besonders auch der Knaben – ist nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt erforderlich. Und wichtig ist auch, wenn unsere Kinder die möglichen Gefahren kennen und wissen, wie sie sich zu wehren haben. Bei solchen Delikten wird auch der Sozialarbeiter weniger zögern, Strafanzeige zu erstatten. Das Strafverfahren ist eine reale Konsequenz des deliktischen Verhaltens. Und der kompetente Sozialarbeiter will ja nicht „seinem Klienten“ die Wirklichkeit vorenthalten. Seine Aufgabe liegt vielmehr darin, dem Klienten die Wirklichkeit aufzuzeigen und ihm zu helfen, auch in schweren Lebenslagen, in Ausnahmesituationen, mit der

Realität sozial hinreichend integriert und in konstruktiver Weise fertig zu werden. Eine weitere Überlegung kommt hinzu. Wenn man sagt: Gelegenheit mache Diebe, so muss in unserem Zusammenhang beigelegt werden, dass der potentielle Sexualdelinquent aufgrund seiner Triebstruktur und aus seiner momentanen Zwangs- und Notlage heraus Gelegenheiten schafft und findet, um nach seiner Façon Befriedigung zu finden. Jede nicht entdeckte Tat ist ihm Bestätigung, auf dem begonnenen Wege weiterzuschreiten, ist für ihn Anreiz, weitere Delikte zu begehen. Nur durch das Aufdecken der Tat kann dieser unheilvollen Fehlentwicklung Einhalt geboten werden. Deshalb kommt allen Arbeitsmethoden der Kriminalpolizei entscheidende Bedeutung zu. Das darf auch der Sozialarbeiter nicht übersehen. Seine doppelte Verantwortung sowohl gegenüber dem Opfer eines Sexualdeliktes wie auch gegenüber dem Sexualdelinquenten verpflichtet ihn, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit alles zu unternehmen, um den Rückfall wirksam zu bekämpfen. Die weitverbreitete Vorstellung, der Mensch ziehe aus einer einmaligen Entgleisung eine heilsame Lehre fürs ganze Leben, gehört mindestens im Bereich der sexuellen Sphäre ins Kapitel der Gartenlaubenpsychologie. Dass im Strafverfahren und im Strafvollzug erfolgversprechende Therapien einzusetzen sind, dürfte kaum mehr bestritten sein, und wir stehen heute mittendrin in einer entsprechenden Entwicklung (vgl. z.B. Art. 43 und 44 StGB). Es geht also um die Förderung und Heilung eines sozial (noch) nicht hinreichend integrierten Menschen. Auf diese Aufgabe kann im einzelnen hier nicht eingegangen werden. Einen eindrücklichen Beitrag hat Dr. *Werner Wiesendanger* in dieser Zeitschrift erbracht (vgl. Dr. *Werner Wiesendanger*: Neue Formen der Straffälligenhilfe, Nr. 8 vom August 1975, Seiten 113 ff.). Unser heutiges Anliegen geht noch in zwei andern Richtungen.

Bereits haben wir von der doppelten Verantwortung des Sozialarbeiters gesprochen. Wir sehen nicht nur das gegenwärtige Sexualdelikt mit Opfer und Täter. Wir denken auch an die Zukunft. Wir denken an das Risiko für unzählige Kinder, und wir denken an die wahrscheinlichen Schädigungen und als Folge davon an Fehlhaltungen im Erwachsenenalter. Die möglichen zukünftigen Opfer verpflichten uns, dem heutigen Täter zu helfen, von seinem Leiden befreit zu werden. Wir denken aber auch an die unerträglichen Lebenssituationen des Täters, der es mit jedem Rückfall noch schwerer hat, sich im sozialen Gefüge, in das er nun einmal hineingestellt ist, einigermaßen zurechtzufinden. Mit dem „laissez faire, laissez aller“ ist dem Täter in keiner Weise geholfen – dies wenigstens dann nicht, wenn man nicht nur den Augenblick sieht, sondern die weitere Zukunft in Rechnung stellt. Mit jedem Rückfall wird nicht nur die soziale Therapie erschwert, sondern auch die Daseinssituation des Täters, der vor der Strafverfolgung einherflieht und innerlich nicht mehr zur Ruhe kommen kann, noch prekärer. Wir erweisen dem Täter einen schlechten Dienst, wenn wir ihn aus vermeintlicher Milde, Güte und Nachsicht dem Strafverfahren entziehen möchten. Dies mögen alle jene Sozialarbeiter bedenken, die heute aus einer falsch verstandenen Berufsethik heraus die Erstattung einer Strafanzeige grundsätzlich ablehnen möchten. Das Anliegen des kompetenten Sozialarbeiters ist weder auf Milde noch auf Härte ausgerichtet. Es geht dem Sozialarbeiter um eine wirksame, um eine er-

folgversprechende Behandlung, wobei die subjektive Bewertungsskala des Klienten zwar mitberücksichtigt werden muss, für das Vorgehen jedoch nicht immer entscheidend sein kann.

Die von der Landeskonzferenz für Soziale Arbeit eingesetzte Arbeitsgruppe für Fragen der Terminologie hat unter dem Vorsitz von Dr. *Paul Urner*, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, für die Verwendung von Fachausdrücken der beruflichen Praxis folgende Kriterien erarbeitet:

- Vermeidung einer moralischen Abwertung
- Rücksichtnahme auf die Verletzbarkeit des Klienten
- sachliche Richtigkeit in Verbindung mit einer annehmenden Haltung
- berufsethische Vertretbarkeit
- begriffliche Eindeutigkeit und sprachliche Verständlichkeit

Mit dem Ausdruck „Unhold“ verstossen wir gegen all diese Anforderungen. Nun wird allerdings der „Unhold“ in der Fachsprache kaum mehr anzutreffen sein. Doch begegnen wir diesem Ausdruck in der Tagespresse und im übrigen volkstümlichen Blätterwald wieder häufiger, sobald die Hitze da ist. Damit aber werden in grossen Kreisen der Bevölkerung Gefühle der Ablehnung, der Abscheu und des Ekels gegenüber Sexualdelinquenten mobilisiert. Der Täter, der es ohnehin schwer hat, durch seine Um- und Mitwelt verstanden und akzeptiert zu werden, wird noch mehr in die Isolation getrieben, wird noch mehr zum Aussenseiter gestempelt, wodurch sich aber auch all seine asozialen und damit gegen die Gesellschaft gerichteten Strebungen verhärtet. Mit Ablehnung, moralischer Abwertung und Verurteilung des Sexualdelinquenten erreichen wir genau das Gegenteil von dem, was wir mit Sozialisation oder sozialer Integration als Zielsetzung meinen. Da dieser Prozess nicht im luftleeren Raum spielt, sondern immer bezogen ist auf eine bestimmte Mit- und Umwelt mit ihren Haltungen und Wertungen, kann dem Sozialarbeiter die Einstellung der Laien in der Umgebung eines Klienten nicht gleichgültig sein. Durch sachliche Information und eine subtile Terminologie wird dem Laien geholfen, zu einer wohlwollenden Einstellung solchen Mitmenschen gegenüber zu gelangen. Die Schaffung einer helfenden und stützenden Beziehung, die in schweren Fällen erfahrungsgemäss nur auf der Basis diagnostischer Erkenntnisse erreicht werden und erhalten bleiben kann, bleibt in der Regel dem Sozialarbeiter mit seinen Fachkenntnissen und seiner beruflichen Erfahrung vorbehalten. Die Bezugspersonen eines Klienten können aber derart gefördert und stimuliert werden, dass sie auch sogenannten schwierigen Klienten gegenüber eine echte helfende Haltung einzunehmen vermögen. Derart wird dem Klienten eine Umgebung angeboten, in der er sich wieder zurechtzufinden vermag, in der er nicht mehr der Isolierte und Ausgestossene sein muss – und dies auch nicht mehr aus seiner subjektiven Sicht heraus. Damit ist aber auch eine wesentliche Grundlage geschaffen für die gesamte Tätigkeit des Sozialarbeiters.

Hat nicht vor bald vierzig Jahren, zu einer Zeit also, da in Europa noch nicht von den Methoden der Sozialarbeit gesprochen wurde, *Charles Tschopp* in seinen Aphorismen das alles viel einfacher und eindrücklicher gesagt?

Seien wir mitleidig mit den Schwachen und hart
gegen die Schwäche; rücksichtsvoll gegen die
Dummen, doch eifrig gegen die Dummheit. . .

Seien wir tolerant gegen die Menschen und
intolerant gegen ihre falschen Meinungen.

Literatur

Richard W. von Meiss, Die persönliche Geheim-sphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, Verlag Rügger, Diessenhofen 1975, Fr. 34.–, 240 Seiten.

„Für die Würde und für die geistige Entfaltung des Menschen ist die Möglichkeit der Wahrung einer persönlichen Geheim-sphäre eine unabdingbare Voraussetzung“ stellt der Verfasser fest (S. 151/52) und formuliert damit ein grundlegendes Anliegen neuzeitlicher Sozialarbeit. Ausgehend vom Bedürfnis nach einer persönlichen Geheim-sphäre werden die Personen um die Geheim-sphäre – es sind dies der Geheimnischerr und die Geheimnisträger – eingehend analysiert, um anschliessend den Bereich der Geheim-sphäre abzugrenzen. Nach einem Exkurs über die Geheim-sphäre im Spiegel der Rechtsgeschichte untersucht der Verfasser die Gefährdung der persönlichen Geheim-sphäre im Prozess. Dabei wird deutlich, dass nicht nur Parteien und Beschuldigte, sondern ebenso sehr Zeugen im prozessualen Verfahren Enthüllungen ausgesetzt sind. Der positivrechtliche Schutz der im Prozess gefährdeten Geheim-sphären wird in den verschiedenen rechtlichen Bereichen kritisch untersucht. Zu erwähnen sind der verfassungsrechtliche Schutz (Freiheitsrechte), der Schutz der Geheim-sphäre durch die Europäische Menschenrechtskonvention, sowie die zivilrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Schutzbestimmungen. Bei den rechtmässigen Möglichkeiten zur Offenbarung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses wird Art. 32 StGB nicht erwähnt. Nach dieser Vorschrift ist die Tat, die eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, kein Verbrechen oder Vergehen. Dieser Be-

stimmung kommt gerade bei einer sinnvollen Zusammenarbeit der Behörden, die richtigerweise durch Amtsberichte und nicht durch Aktenevidenz erfolgt (S. 200), grosse praktische Bedeutung zu. Besonders wertvoll ist der Hinweis, dass das in Art. 320 StGB umschriebene Amtsgeheimnis den Beamten und Behördenmitgliedern auch verbietet, als Zeugen auszusagen, solange keine Ermächtigung der vorgesetzten Behörde vorliegt (S. 211/12). Auch zeigt der Verfasser eindringlich auf, dass nur ein präventiver Schutz den berechtigten Anliegen des Geheimnischerrn zu genügen vermag. Denn jedes repressive Vorgehen (Zivilprozess, Strafverfahren) führt zwangsläufig zu weiteren Durchbrechungen der Geheim-sphäre, woran der Betroffene ja gerade kein Interesse haben kann.

M.H.

Bücher für Senioren. Eine Empfehlungsliste, herausgegeben vom Zentralsekretariat Pro Senectute, 8032 Zürich, Fr. 5.–.

Im Eigenverlag von Pro Senectute ist eine handliche Schrift von 70 Seiten erschienen mit Buchtiteln von rund 700 Büchern, eingeteilt in 15 Fachgruppen, die nach den praktischen Erfahrungen ältere Leute besonders ansprechen. Es handelt sich hier also nicht um Bücher über das Altersproblem, sondern um Literatur für ältere Menschen. Grossdruckbücher sind in einem eigenen Kapitel gesammelt und in den übrigen Sachgruppen besonders gekennzeichnet. An diesem Verzeichnis sind vor allem interessiert die Leiter von Altersheimen und Alterssiedlungen, aber auch Leiter von öffentlichen Bibliotheken, die eine Abteilung für ältere Leser aufbauen möchten. *M.H.*